



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měščanosta města Budyšin

Coronavirus: Erleichterungen für Bürger, beliebte Veranstaltungen entfallen

Der Ausbruch von COVID-19 hat das Leben in Bautzen verändert. Beinahe täglich werden im Zusammenhang mit dem Coronavirus neue Informationen verbreitet. Zusammengefasst finden Sie an dieser Stelle aktuelle Mitteilungen der Stadtverwaltung. Bitte beachten Sie, dass sich einzelne Informationen nach Druckschluss geändert haben können.

Trotz der aktuell schwierigen Bedingungen läuft der Betrieb der Stadtverwaltung Bautzen regulär weiter. Seit Dienstag, dem 17. März 2020, ist jedoch der Publikumsverkehr aller Ämter eingestellt. Eine Umstellung für beide Seiten. Bürgerinnen und Bürger wenden sich telefonisch oder per E-Mail an die einzelnen Geschäftsbereiche. Auch der Bautzener Bürger-Service ist ausschließlich telefonisch oder per E-Mail zu erreichen.

Nachweise unkompliziert einreichen

Um das Erledigen alltäglicher Aufgaben während der Coronakrise zu erleichtern, kommt die Stadtverwaltung den Bürgerinnen und Bürgern entgegen. Vorübergehend können bei den Ämtern alle Dokumente, wie Nachweise oder Anträge, auch per E-Mail eingereicht werden (vorzugsweise im PDF oder JPEG-Format). Gegebenenfalls müssen benötigte Originale, Kopien oder Ausdrucke nachgereicht werden. Auf diese Weise sollen Arbeitsvorgänge erleichtert werden. Im Einzelfall kann eine Rücksprache mit dem Fachamt erforderlich sein – z. B. beim Einreichen umfangreicher Unterlagen im Bauverwaltungsamt.

Beim elektronischen Verkehr ist zu beachten: Word- und Excel-Dateien werden bei den Adressaten in der Stadtverwaltung Bautzen nicht zugestellt. Sollte der Austausch von Office-Dokumenten im Sinne der gemeinsamen Bearbeitung notwendig sein, können alternative Übertragungswege genutzt werden. Bürgerinnen und Bürger in diesem Fall mit dem jeweiligen Ansprechpartner das weitere Vorgehen klären.

Bewohner dürfen auf gebührenpflichtigen Stellplätzen parken

Verlassen wirkt die Bautzener Innenstadt, seit die Sächsische Staatsregierung Ausgangsbeschränkun-



Ausgelassen tanzende Menschen auf Bautzens Straßen: Dieses Bild, das sich 2019 zum Tag der Vereine bot, wird es in diesem Jahr nicht geben. Der 1018. Bautzener Frühling muss ausfallen. Foto: Laura Ziegler

gen verkündet hat. Entsprechend wenig werden die gebührenpflichtigen Parkplätze genutzt. Die Stadtverwaltung reagiert flexibel auf die ungewohnte Situation und kommt den Anwohnerinnen und Anwohnern entgegen: Bis zum 20. April 2020 dürfen diese im jeweiligen Bewohnerparkbereich auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum ihr Fahrzeug abstellen. Der Bewohnerparkausweis muss im Auto ausgelegt werden.

Archivverbund verweist auf Online-Angebote

Trotz der Schließung des Archivverbundes für die öffentliche Nutzung steht die Einrichtung für Fragen und Auskünfte weiterhin zur Verfügung. Dies ist über die Website oder per E-Mail an archivverbund@bautzen.de möglich. Zudem erweitert die Einrichtung ihre Onlineangebote.

www.archivverbund-bautzen.de

Zu Hause bleiben – und trotzdem Bücher ausleihen

Auch die Stadtbibliothek Bautzen mit Hauptbibliothek, Kinder- und Jugendbibliothek sowie Fahrbücherei bleibt vorerst geschlossen. Auf gute Unterhaltung muss deshalb aber niemand verzichten! Die digitalen Angebote stehen mit ihrem riesigem Unterhaltungs- und Informationspotential zur Verfügung und können mit einem gültigen Bibliotheksausweis vollumfänglich und rund um die Uhr genutzt werden. Wer bisher noch nicht registriert ist, kann dies ganz unkompliziert ändern: Die Stadtbibliothek bietet für neue Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit der telefonischen Anmeldung an. Darüber hinaus können Informationen per E-Mail an bibliotheksservice@bautzen.de angefordert werden.

Zu den digitalen Angeboten der „Onleihe Oberlausitz“ gehören E-Books, digitale Zeitschriften und Hör-

bücher. Brockhaus-Online erwartet die Nutzer mit Enzyklopädie, Jugendlexikon und E-Learning-Formaten. Die Munzinger-Datenbanken enthalten neben einer Weltchronik und Biographien auch Wörterbücher und Lexika, darunter „Duden Basiswissen Schule“. Verfügbar ist auch die Pressedatenbank Genios.

Service-Telefon der Stadtbibliothek Bautzen:
Montag bis Mittwoch, Freitag: 8.00 bis 16.00 Uhr
03591 534 827

Tag des Stadtwaldes ist abgesagt

Der für Sonnabend, den 18. April 2020, geplante „Tag des Stadtwaldes“, kann aufgrund der aktuellen Situation nicht stattfinden. Ob sich die Möglichkeit für einen Ersatztermin ergibt, kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden. Die Organisatoren bitten alle Freundinnen und Freunde des Bautzener Stadtwaldes um Verständnis.

Kulturhighlights entfallen

„Es tut mir in der Seele weh“, kommentiert Alexander Ahrens eine unbequeme Entscheidung: Der „1018. Bautzener Frühling“ wird in diesem Jahr nicht stattfinden. Vom 29. Mai bis 1. Juni wollten Tausende in der Spreestadt eine rauschende Party feiern. Die aktuellen Entwicklungen rund um das Coronavirus lassen es jedoch nicht zu, eines der größten Volksfeste der Region wie geplant zu begehen. Während das Veranstaltungsprogramm schon feststeht, wäre es nun an der Zeit, weitere Verträge zu schließen. Zwar enthalten die aktuellen Leitlinien von Freistaat und Bundesregierung bislang keine Aussagen darüber, wie über den April hinaus mit Veranstaltungen verfahren wird. Dennoch steht für Alexander Ahrens fest: „Uns bleibt leider keine andere Möglichkeit, als die Veranstaltung abzusagen.“ Überlegungen, das Stadtfest auf den Spätsommer zu verschieben, wurden mit Hinblick auf die ungewissen Entwicklungen verworfen.

Auch im Museum Bautzen wurde entschieden, die „Lange Nacht der Kultur“ abzusagen. Die beliebte Veranstaltung sollte am 6. Juni wieder zahlreiche kulturelle und kulinarische Angebote bereithalten.

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtratsbeschluss



Haushaltssatzung 2020

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Bautzen für das Haushaltsjahr 2020 auf der Grundlage des § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542).

Bautzen, 26.2.2020

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Bekanntmachung



Haushaltssatzung 2020

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) erlässt der Stadtrat Bautzen folgende Satzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 86.040.756,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 85.941.903,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf 98.853,00 EUR

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 296.643,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 358.908,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf -62.265,00 EUR

- Gesamtergebnis auf 36.588,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 EUR

- veranschlagtes Gesamtergebnis auf 36.588,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 77.460.219,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 77.803.465,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -343.246,00 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 8.671.837,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 10.723.251,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -2.051.414,00 EUR

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -2.394.660,00 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -2.394.660,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künf-

tige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 41.334.490,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 310 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 vom Hundert
Gewerbesteuer auf 400 vom Hundert

§ 6

Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die unmittelbar an die Bereitstellung von Fördermitteln oder zweckgebundenen Zuwendungen gekoppelt sind, dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn der Eingang der zweckgebundenen Erträge bzw. Einzahlungen durch Zuwendungsbescheid bzw. Unbedenklichkeitserklärung der Bewilligungsbehörde gesichert ist.

§ 7

Alle Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden entsprechend § 21 Sächs-KomHVO für übertragbar erklärt.

§ 8

Hinsichtlich der vom Stadtrat und vom Finanzausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung. Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß §§ 32 i. V. m. 40 Nr. 1 SächsKomKBVO;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren;
- über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Zusammenhang mit Geldanlagen mit einer Laufzeit über 1 Jahr;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben;
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen aus Versicherungsleistungen zu tätigen Mehrausgaben;
- Ansatzverschiebungen im Rahmen einzelner Investitionsvorhaben zwischen den Erträgen / Aufwendungen im Ergebnishaushalt und den Einzahlungen / Auszahlungen im Finanzhaushalt unter der Voraussetzung, dass das festgelegte Investitionsbudget nicht überschritten wird und kein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis entsteht.
- Ansatzverschiebungen in Verbindung mit Maßnahmen im Rahmen des bewilligten Bürgerhaushaltes
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Budget 555601 - Waldbewirtschaftung mit einer Deckung aus Mehreinnahmen im Budget 555601 - Waldbewirtschaftung

Bautzen, 3.4.2020

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind,

gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfangan gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Haushaltssatzung 2020

Die Haushaltssatzung 2020 wird in elektronischer Form auf der Webseite der Stadt Bautzen unter <https://www.bautzen.de/buerger-rathaus-politik/bekanntmachungen/>

vom 7. bis zum 16. April 2020

zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Ausschreibungen



Im Bauverwaltungsamt der Stadtverwaltung Bautzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Finanzen (m/w/d)

in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- selbständige und eigenverantwortliche finanzielle und administrative Betreuung von Verfahren der Stadterneuerung für die Fördergebiete
- Aufstellung und Fortschreibung von Kosten- und Finanzübersichten sowie Vorbereitung der Erstrträge und jährlicher Folgeanträge für die Fördergebiete
- Überwachung, Prüfung und Erledigung von Aufträgen der Fördermittelbetreuung für städtische Einzelmaßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und Förderrichtlinien (u.a. Fördermittelbeanträge, Verwendungsnachweise)
- Klärung von Finanzierungs- und Förderfragen der Städtebauförderung, eigenverantwortliche Wahrnehmung der dazu erforderlichen Kontakte zu den Abteilungen und Ämtern sowie externen Stellen
- Erstellung von Auszahlungsanträgen entsprechend gesetzlicher Grundlagen und Förderrichtlinien, Festlegung der Auszahlungshöhe
- Bearbeitung von Prüfvermerken der Bewilligungsbehörde
- Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet
- Haushaltsplanung/-überwachung für die Konten der Städtebauförderung

Voraussetzungen:

- erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung oder in der Fachrichtung Public Management (Diplom (BA, FH), Bachelor (BA, FH, Uni)) oder
- eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung zum/zur Verwaltungsfachwirt/-in (Angestelltenlehrgang II)

Wir erwarten von Ihnen:

- einschlägige Rechtskenntnisse im BauGB, SÄHO und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO, RL StBauE sowie des allgemeinen Verwaltungsrechts
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Verwaltungsarbeit, Berufserfahrung auf dem Gebiet des Förderrechts sind wünschenswert
- ein hohes Maß an Selbständigkeit, Kommunika-

tionsfähigkeit, Eigenverantwortung und Leistungsbereitschaft sowie Teamfähigkeit

- eine lösungsorientierte und präzise Arbeitsweise
- sicherer Umgang mit den einschlägigen Softwareprogrammen des MS-Office-Paketes; wünschenswert sind Erfahrungen im Umgang mit den Programmen Allris® und Finanz+

Wir bieten Ihnen:

Einen attraktiven Arbeitsplatz, eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit und ein teamorientiertes Arbeitsklima. Die Stelle ist unbefristet zu besetzen und mit Entgeltgruppe 9bTVöD-V bewertet.

Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen – keine online-Bewerbungen – senden Sie bitte bis zum **14. April 2020** an die **Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen**.

Aus Kostengründen können eingereichte Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Im Hort des Förderzentrums „Am Schützenplatz“, dessen Träger die Große Kreisstadt Bautzen ist, ist eine Stelle

Erzieher/Erzieherin (m/w/d)

zum 1. August 2020 unbefristet in Teilzeit mit 35 Wochenstunden zu besetzen.

Es handelt sich um die Stelle einer pädagogischen Fachkraft im Hort/Betreuungsangebot für die Klassen 1–6 an einem Förderzentrum gemäß § 13 SächsSchulG i.V.m. § 12 Schulordnung Förderschulen. Am Förderzentrum „Am Schützenplatz“ werden Schüler mit Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale Entwicklung und soziale Entwicklung unterrichtet und betreut, die im schulischen Lernen so umfänglich und schwerwiegend beeinträchtigt sind, dass sie besondere Förderung und weitgehende Unterstützung bei der Bewältigung von Lernprozessen benötigen. Die sonderpädagogische Förderung durch pädagogische Fachkräfte orientiert sich an der physischen, psychischen und sozialen Ausgangslage dieser Kinder und unterstützt deren ganzheitliche Entwicklung.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Kontroll-, Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber den anvertrauten Schülern
- selbstständige, kreative und fördertherapeutische Arbeit mit den Schülern
- Unterstützung bei der Umsetzung aller Lern- und Förderziele, Kooperation mit Klassen- sowie Fachlehrern und Eltern
- Unterstützung bei der Anfertigung der Hausaufgaben sowie deren Kontrolle
- Vorbereitungs- und Verwaltungstätigkeit im Erzieherbereich
- Zusammenarbeit und Abstimmungen mit der Schulleitung

Voraussetzung nach § 5 der SächsFöSchulBetrVO:

- Pädagogische Fachkraft mit folgenden Berufsabschlüssen, berufsqualifizierenden Abschlüssen und sonstigen beruflichen Qualifikationen:
- staatlich anerkannte/-r Heilpädagogin, mit Fachschul- oder Hochschulabschluss,
- staatlich anerkannte/-r Sozialarbeiterin
- staatlich anerkannte/-r Sozialpädagogin
- Diplom oder Bachelor der Rehabilitationspädagogik
- oder Lehramtsbefähigung Lehramt Sonderpädagogik

Personen mit folgenden Berufsqualifikationen und einer heilpädagogischen Zusatzqualifikation, die mindestens den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung vom 28. August 2003 entspricht:

- staatlich anerkannte/-r Erzieherin,
- staatlich anerkannte/-r Kindheitspädagogin,
- Lehramtsbefähigung Höheres Lehramt an berufs-

bildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik,

- Diplom oder Bachelor der Erziehungswissenschaften oder der Pädagogik in der Studienrichtung Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik

Wir erwarten von Ihnen:

- gründliche und umfassende pädagogische, psychologische und methodische Kenntnisse
- mehrjährige Berufserfahrung sind wünschenswert
- Einfühlungsvermögen und Geduld
- Beratungs- und Sozialkompetenz
- Erfahrungen im Umgang mit Konfliktsituationen
- Freude am aktiven Umgang mit Kindern
- Teamfähigkeit sowie hohe Flexibilität und Kreativität

Wir bieten Ihnen:

- einen attraktiven Arbeitsplatz, eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit sowie ein engagiertes Team
- eine mit der Entgeltgruppe S 8b bewertete unbefristete Stelle im Geltungsbereich des TVöD-V

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung (bitte keine Online-Bewerbung) bis zum **30. April 2020** an die **Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen**.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, nicht übernommen werden.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Stadtverwaltung Bautzen

Fleischmarkt 1
02625 Bautzen
Telefon 03591 534-0
Telefax 03591 534-534
E-Mail stadtverwaltung@bautzen.de

Bautzener-Bürger-Service

Frau Simone Titze
Frau Ute Herzog
Innere Lauenstraße 1, EG 01
02625 Bautzen
Telefon 03591 534-0
Telefax 03591 534-533
E-Mail buergerservice@bautzen.de

Standesamt/Einwohnermeldeamt

Frau Simone Luft
Innere Lauenstraße 1, EG
02625 Bautzen
Telefon 03591 534-330
Telefax 03591 534-533
E-Mail standesamt@bautzen.de
einwohnermeldeamt@bautzen.de

Die Stadtverwaltung im Internet

Website www.bautzen.de
Facebook www.facebook.com/StadtBautzen
Instagram www.instagram.com/stadtbautzen
Youtube www.youtube.com/user/StadtBautzen
Twitter www.twitter.com/stadtbautzen



Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Verantwortlich André Wucht, Fon 03591 534-390
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Pressearbeit und Stadtmarketing, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen
Internet www.bautzen.de **Texte** André Wucht, Laura Ziegler **Druck** Linus Wittich Medien KG
Auflage 55.220 Exemplare **Erscheint** monatlich nach Bedarf **Bezug** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Das Amtsblatt im Internet: www.bautzen.de/amtsblatt